

**Position der IHK Nord Westfalen:
Grundsteuer ohne weitere Belastung der Unternehmen reformieren**

Das Bundesverfassungsgericht hat die aktuelle Einheitsbewertung von Grundvermögen zur Berechnung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Für eine Neuregelung hat das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2019 gesetzt. Mit dieser Positionierung will die IHK Nord Westfalen die notwendigen Leitlinien einer Reform aus Sicht der regionalen Wirtschaft in den Meinungsbildungsprozess einbringen.

Die IHK Nord Westfalen schlägt bei der Reform der Grundsteuer vor, für die Bemessung der Grundsteuer weitestgehend auf die bereits vorhandenen oder aufwandsarm zu ermittelnden Grundstücksdaten aufzusetzen. Dies wäre bei einem „reinen Flächenmodell“ kurzfristig realisierbar.

Das „reine Flächenmodell“ hat als Bemessungsgrundlage die Fläche des Grund und Bodens sowie gegebenenfalls die Geschossflächen der Gebäude. Beide Flächen werden jeweils mit einem festzusetzenden Euro-Cent-Betrag multipliziert. Der sich ergebende Betrag ist die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer.

Mit einem rein auf Flächen basierenden Modell ließe sich die Reform der Grundsteuer angemessen erreichen.

Für Spezialgebäude, wie etwa Werks- und Wartungshallen, müsste eine Öffnungsklausel geschaffen werden, mit der die Nachweismöglichkeit einer geringeren Geschossanzahl, oft Eingeschossigkeit, gegeben wird.

Ein zukünftiges System der Besteuerung von Grundstücken und Gebäuden sollte die Chancen der Digitalisierung unbedingt nutzen und vor allem auf bereits digitalisierte Daten - etwa bei den Bau- und Grundbuchämtern - zurückgreifen. Ziel sollte es zudem sein, den Steuerpflichtigen eine vorausgefüllte Steuererklärung vorab zur Verfügung zu stellen, die von den Steuerpflichtigen überprüft und akzeptiert oder bei Abweichungen korrigiert werden kann.

Grundsätzlich sollten die Neuregelungen bürokratiearm und einfach umsetzbar sein. Das gilt vor allem für den Fall, dass der Gesetzgeber bei der Definition der Bemessungsgrundlage doch Wertkomponenten berücksichtigen will. Hier sind sehr hohe Aufwände zu erwarten, wie die aktuelle Problematik mit den Einheitswerten zeigt.

Es sollte keine Sonderbelastung für Unternehmen geben. Aus Sicht der Wirtschaft ist es von hoher Bedeutung, dass das Band zwischen Kommunen, Unternehmen und Bürgern erhalten bleibt. Deshalb sollte es für alle Immobilien – unabhängig von deren Nutzung – einheitliche Regeln der Steuerbemessung geben. Auf spezifische Messzahlen bzw. Grundsteuerhebesätze für unterschiedliche Nutzungen sollte der Gesetzgeber möglichst verzichten. Hiervon unberührt bleibt das den Kommunen grundgesetzlich zugesicherte Hebesatzrecht. Die Gesamtbelastung der Wirtschaft mit Steuern und Abgaben sollte sich durch die Grundsteuerreform nicht erhöhen – gerade vor dem Hintergrund des schärfer werdenden internationalen Steuerwettbewerbs.

Die Reform sollte auf kommunaler Ebene aufkommensneutral ausgestaltet werden.

Der Gesetzgeber könnte auch im Rahmen eines Flächenmodells der individuellen Nutzbarkeit eines Grundstückes - Flächennutzungspläne, Bebauungspläne - und Anreize zur flächenschonenden Nutzung der Grundstücksfläche Rechnung tragen (kategorisierendes Flächenmodell). Durch eine entsprechende Kategorisierung könnten den Flächen unterschiedliche Werte zugeordnet werden. Bei einem etwaigen Einbezug von Gebäuden in die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer sollte sichergestellt werden, dass gleichartige Gebäude auch gleich bewertet werden.

Eine Wiedereinführung einer „Grundsteuer C“ – Baulandsteuer auf unbebaute und baureife Grundstücke - mit dem Ziel einer verstärkten Verfügbarmachung von Grundstücken wird abgelehnt. Administrierbar- und Wirksamkeit sind sehr fraglich.

Auf eine Regionalisierung der Grundsteuer in Eigenverantwortung der Bundesländer sollte verzichtet werden. Der bürokratischer Aufwand wäre für bundesweit tätige Unternehmen sehr hoch.

Bund, Länder und Kommunen müssen jetzt zügig Hand in Hand arbeiten, um das Aufkommen aus der Grundsteuer für die Kommunen zu sichern. Die Bundesregierung sollte zu ihrer Aussage im Koalitionsvertrag stehen, in dem sie sich gegen jegliche Steuererhöhungen ausspricht. Angesichts der bundesweiten Überschüsse in den kommunalen Haushalten – 2017 betragen diese ca. 11 Mrd. Euro – ist ein strukturell höheres Aufkommen aus der Grundsteuer nicht erforderlich.

Verabschiedet von der Vollversammlung am 20. November 2018.